

aber nicht in den Händen der römischen oder der anglikanischen Kirche liegt, ist in dem alten Staatsdokument der Reformationszeit, dem die *anglikanische Thronfolge* besiegelnden Rechtsgesetz von 1688, zu finden. Es ist darin ausdrücklich ausgeschlossen, daß England je von einem „papistischen“ Monarchen regiert werden könne oder von einem König oder einer Königin, der oder die eine „Papistin“ oder einen „Papisten“ heiratet. Darüber hinaus sind von der königlichen Thronfolge „für alle Zeiten dieje-

nigen ausgeschlossen, die mit dem römischen Stuhl oder der römischen Kirche in Abendmahlsgemeinschaft stehen, die papistische Religion bekennen oder Papisten heiraten“. Ein Bruch dieser Verfügung würde das englische Volk von seiner Zugehörigkeit zur Krone entbinden. Diese Formel wurde in dem Parlamentsbeschluß von 1701, der die Thronfolge zugunsten der Hannoveraner regelte, erneut bekräftigt und würde vom heutigen britischen Parlament rückgängig zu machen sein. R.H.

Israel: Strafgesetz gegen Verführung zum Religionswechsel

Am 1. April 1978 tritt in Israel das „Strafgesetz gegen die Verführung zum Religionswechsel“ in Kraft, welches mit den Stimmen der Regierungskoalition von der Knesset verabschiedet wurde. Das Gesetz bedroht denjenigen, der einer Person Geld, Geldeswert oder andere materielle Vorteile verspricht, um diese so zum Religionswechsel zu veranlassen oder damit diese eine dritte Person zum Religionswechsel veranlaßt, mit einer Gefängnisstrafe bis zu 5 Jahren oder einer Geldstrafe bis zu 50 000 Israeli-sche Pfund. Wer gegen das Versprechen, seine Religion zu wechseln oder eine dritte Person zum Religionswechsel zu veranlassen, Geld, Geldeswert oder materielle Vorteile annimmt, kann mit Gefängnis bis zu 3 Jahren oder mit einer Geldstrafe von 30 000 Pfund bestraft werden.

Ausdruck eines Missionstraumas

Das Gesetz nennt *keine bestimmte Religion* und ist für alle Konfessionen in gleicher Weise gültig. Es beschränkt nicht die verbale Missionstätigkeit. Wie die Befürworter des Gesetzes hervorheben, soll es lediglich verhindern, daß jemand durch materielle Anreize oder in Erwartung ähnlicher Vorteile seine Religion wechselt. In der Knesset-Debatte wurde das Gesetz mit den

Gesetzen gegen Bestechung verglichen. Bemerkenswert war der Vergleich des Abgeordneten G. Hausner (unabhängiger Liberaler und namhafter Jurist), der das Versprechen solcher Vorteile mit Zwang und Entführung gleichsetzte: denn wer Macht und Reichtum einsetzt, um jemanden zum Religionswechsel zu verführen, der übt Zwang aus und täuscht ebenso wie der Entführer, der jemanden durch Zwang oder Täuschung zum Verlassen eines Ortes veranlaßt – und mit 7 Jahren Gefängnis bestraft wird. Juristisch läßt der Vergleich zu wünschen übrig, aber die Metaphorik dieses doch nur rhetorischen a-fortiori-Schlusses deutet ein Problem an.

Politisch ist das Gesetz als ein Preis zu verstehen, den die gegenwärtige Koalitionsregierung gern oder ungerne *an die religiösen Parteien* entrichtet. Das Gesetz wurde von der Ultraorthodoxen Agudat-Jisrael eingebracht, die zur Zeit, da die Arbeiterpartei noch die Mehrheit hatte, schon ähnliche Versuche, wenn auch ohne Erfolg, unternommen hatte.

Dahinter steht die ganz ernsthafte Sorge um „jede Seele in Israel“ und die eher phantastische Überzeugung, daß kirchliche Institutionen (gleich welche), ausgestattet mit unbegrenzten materiellen Mitteln, um fast jeden Preis versuchen, solche Seelen aus Israel zu verführen. Bestärkt werden solche Vorstellungen, wenn gelegent-

lich Menschen damit drohen, die Hilfe christlicher Institutionen in Anspruch zu nehmen, um so materielle Vorteile von jüdischen Wohlfahrtseinrichtungen zu erpressen.

Es scheint zwecklos, sich über die Berechtigung solcher Ängste Gedanken zu machen. Sie werden schließlich durch eine *furchtbare historische Erfahrung* genährt: Religionsverfolgung, aus der nur die Taufe einen Ausweg zu bieten schien, Zwangstaufen, sozialer und wirtschaftlicher Druck. Die Vorstellung, nun auch noch im eigenen Land „der Mission“ ausgesetzt zu sein, ist für viele sicherlich unerträglich, auch wenn sie so ganz unrealistisch ist. Solche Emotionen und Ängste sind keineswegs nur in jüdisch-orthodoxen Kreisen wirksam, man kann sie noch in dem Vokabular des unangemessenen Vergleichs jenes liberalen Juristen vernehmen, der von „Entführung“ sprach – in der englischen Übersetzung *kidnapping* – und damit fast unausweichlich die Erinnerung an Kinder wach werden ließ, die ihren Eltern geraubt wurden, um sie zu taufen. Aktive Mission an Juden muß auf dem Hintergrund solcher Erfahrungen wie die Fortsetzung eben solcher Gewalt mit subtileren Mitteln erscheinen, und in der Tat ist das Argument auch liberaler oder agnostischer Juden gegen *eine christliche Mission* an den Juden vor allem dieses: Die christlichen Kirchen entziehen dem Judentum dessen Substanz, indem sie die Konvertiten dem Judentum abwenden. (So z.B. Rabbiner N. Peter Levinson in der „Allgemeinen Jüdischen Wochenzeitung“ vom 30. 12. 77: „Endlösung der Judenfrage mit anderen Mitteln“. Levinson sprach sich sonst ganz entschieden gegen dieses Gesetz aus.) Das Gesetz ist durchaus auf dem Hintergrund eines solchen *Missionstraumas* zu sehen. Die Frage, in welchem Ausmaß von den oder irgendwelchen Missionen auf unerlaubte Weise materielle Mittel eingesetzt wurden und wieweit dieses Gesetz überhaupt einem Tatbestand entspricht, wurde nicht geprüft. Daß sich unter anderen politischen Bedingungen sicherlich keine Mehrheit im Parlament gefunden hätte und daß auch viele Abgeordnete nur wi-

derwillig für dieses Gesetz stimmten, sagt nichts darüber aus, daß missionarische Aktivitäten unwillkommen sind.

Zweifelhafte Wirkungen

Über die *faktischen Zuwendungen von christlichen Institutionen an Konversionswillige* oder solche, die es vorgeben, ist im ganzen nicht viel bekannt. Bekannt ist dagegen, daß auch missionsintensive Sekten, die einer gewissen Skrupellosigkeit bezichtigt werden könnten, nur solche Zuwendungen machen, die auch sozial vertretbar sind – und oft sozial gebotene Hilfeleistung unterlassen. Da Konvertiten in Israel zumeist gezwungen sind, ihre eigene Gemeinschaft, die Familie und die soziale Gemeinschaft, zu verlassen, welche ja im Notfall auch einen materiellen Halt bietet, fällt schließlich auch eine *materielle Fürsorgepflicht* an die Gemeinschaft, der sich jene anschließen. Diese Fürsorgepflicht wird oft genug vernachlässigt oder gar unter dem Vorwand einer nur geistlichen Verantwortung verleugnet. Konversionen haben in einer Gesellschaft, die keineswegs pluralistisch ist, wohl immer auch einen sozialen Aspekt, den der Gesetzgeber zu berücksichtigen hätte.

Die *Anwendung dieses Gesetzes* könnte wohl nur negative Folgen haben. Es definiert nicht, was „materielle Zuwendungen“ im äußersten Fall sind. Sollte das Gesetz je angewendet werden, so ist dies schwerlich ohne Denunziation möglich. Die Polizei könnte bei jeder Konversion ermitteln, ob irgendwelche Zuwendungen gemacht wurden oder ob einem Bedürftigen Hilfe in Aussicht gestellt wurde. Auch wenn dieses Gesetz nur so weit angewendet werden sollte, daß mißliebige Missionare ausgewiesen werden, so wird es doch Märtyrer schaffen. Es steht in gar keinem Verhältnis und vielleicht in gar keiner Beziehung zu dem möglichen Problem „Judenmission“. Ob solche Mission an den Juden richtig und angemessen ist, wird ja von diesem Gesetz gar nicht berührt. Es entspricht wohl der Haltung jener,

die das Christentum als eine Frage an den Juden ignorieren wollen. Dies ist sicherlich ein gutes individuelles oder auch kollektives Recht, allerdings eines, das durch Gesetz nicht geschützt werden kann. Es ist zudem ein Recht, das keineswegs von allen in Anspruch genommen wird.

Die Frage, was Christentum im Hinblick auf das Judentum ist, stellt sich auch in Israel, und sie kann dort mit der notwendigen Distanz zu den Kirchen ihren Anspruch stellen. Dabei erweist sich für manche oder viele, daß Christentum, ganz abgesehen von Christen oder Kirchen, historisch zunächst eine jüdische Angelegenheit war und wenigstens als Geschichtsschreibung noch ist. Die Frage, wie weit Christentum das Judentum noch angeht, wird aber nicht von christlichen Missionaren beantwortet werden, die einer unvoreingenommenen Antwort oft nicht fähig sind, und sie wird wohl auch nicht im interkonfessionellen Gespräch beantwortet werden.

Das eigentliche Problem ist schließlich nicht die Freiheit, die der Staat Israel seinen Bürgern gewährt, sich im Gegensatz zu den herrschenden Ansichten einer anderen Religionsgemeinschaft anzuschließen und unter welchen Bedingungen, sondern *die notwendige Auseinandersetzung des Judentums mit seinen früheren messianischen oder pseudomesianischen Bewegungen*, die sich als Möglichkeiten des Judentums in der Geschichte aktualisiert haben.

Wende in der chinesischen Religionspolitik?

Der 5. Nationale Volkskongreß der Volksrepublik China, der vom 26. Februar bis 5. März in Peking zusammentrat, bestätigte nicht nur eine Reihe von wichtigen grundsätzlichen Kursänderungen, und zwar hauptsächlich auf innenpolitischem Gebiet, die bereits zuvor von der Führungsgruppe um *Hua Kuo-feng* eingeleitet worden waren, sondern überraschte

Spontanreligionen „übersehen“

Die Initiatoren des Gesetzes haben aber auch übersehen, daß die tatsächliche Verbreitung christlicher Vorstellungen heute nicht mehr von den Missionen der christlichen Kirchen oder kirchenähnlichen Sekten ausgeht, sondern in weit größerem Maße von spontanen charismatischen Gruppen (*Jews for Jesus, Jesus People* u. ä.), die schon allein deshalb, weil sie keine kirchlichen Gemeinschaften, sondern Glaubensbewegungen bilden, nicht zu fassen sind. Solche Gruppen kennen Konversion nur als Glaubens-, aber nicht als Rechtsakte. Sie bieten gewiß keine materiellen Vorteile, sondern suchen eher solche; sie bieten aber die Möglichkeit, das Bedürfnis nach religiöser Spontaneität auszuleben und religiöse Energie auf keineswegs immer ungefährliche Weise in religiöse Akte umzusetzen. Solchen Strömungen stellt sich nicht die Frage, Judentum oder Christentum, sondern eher die Frage nach Lebens- oder Glaubensweisen und nach einem Verhältnis zur Gesellschaft überhaupt. Indem man diesen Gruppen die Auseinandersetzung verweigert, nämlich die *Auseinandersetzung des Juden mit dem Judentum*, werden sie gerade dadurch erstarken. Auf diese Auseinandersetzung ist aber die israelische Orthodoxie nicht einmal so weit vorbereitet, daß sie die Gefahren und ihre Ursachen oder auch nur ihre eigenen Möglichkeiten erkennt, solchen Gefahren zu begegnen. A. G.

auch durch das plötzliche Auftauchen religiöser Führer in den Reihen der Mitglieder des „Nationalen Komitees der Politischen Konsultativkonferenz des Chinesischen Volkes“. Dieses jetzt auf rund 2000 Mitglieder angewachsene Gremium trat erstmals seit 1965 wieder in Erscheinung. Es hat die Aufgabe, eine Art *Einheitsfront* möglichst aller Berufsgruppen sowie der Intel-